

Währung zu erfüllen ist. Auch in Westwährung bestehende Verbindlichkeiten, z. B. im Westen entstandene Anwaltskosten, sind durch Einzahlung von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank auf ein Konto des Gläubigers bei einer Ostbank zu erfüllen. Der Gesetzeswortlaut „nur“ läßt eindeutig erkennen, daß jede andere Erfüllungshandlung verboten und daher nichtig ist (§ 134 BGB). Als solche Erfüllungshandlungen führt das Gesetz die Hingabe von Wertpapieren und anderen verbrieften Forderungen, die Abtretung von Forderungen jeder Art, die Hingabe von Anweisungen und die Vornahme von Aufrechnungen besonders an. Nicht erwähnt sind Schuldübernahmen, doch sind auch sie unzulässig.

Somit sind insbesondere die folgenden alsbald nach der Währungsreform eine Zeitlang üblich gewesen Erfüllungshandlungen jetzt verboten und strafbar: Barzahlung an den Westgläubiger anlässlich seiner Anwesenheit in der Deutschen Demokratischen Republik, Barzahlung an Bevollmächtigte des Westgläubigers, gleichgültig ob der Bevollmächtigte seinen Wohnsitz in Westberlin oder in der Deutschen Demokratischen Republik hat, Überweisung des geschuldeten Betrages auf ein Konto des Bevollmächtigten des Westgläubigers bei einer Ostbank^{1) 2) 3) 4) 5)}. Auch Zahlungen im sogenannten Dreiecksverkehr, bei dem der Schuldner in der Deutschen Demokratischen Republik für Rechnung oder zu Gunsten seines Westgläubigers an einen Dritten in der Deutschen Demokratischen Republik zahlt, dem der Westgläubiger seinerseits Geld schuldet, sind verboten und strafbar, zumal der Dritte nach § 10 Abs. e des Gesetzes nicht berechtigt ist, seine Forderung mit dem durch die Zahlung bei ihm entstandenen Guthaben zu verrechnen.

Die Einzahlung auf ein Konto des Westgläubigers bei einer Ostbank hat nach § 3 dieselbe Rechtswirkung wie eine Leistung an den Gläubiger. Sie tilgt also eine fällige Verbindlichkeit auch dann, wenn der Gläubiger der Einzahlung widerspricht oder eine andere Zahlungsweise wünscht. Die schuldbefreiende Wirkung einer auch gegen den Willen des Westgläubigers zu seinen Gunsten an eine Ostbank geleisteten Zahlung ermöglicht dem Schuldner eine termingerechte Tilgung seiner Verpflichtungen und vermeidet die Aufrechterhaltung der Verbindlichkeit auf ungewisse Zeit mit den für den Schuldner lästigen Folgen der Zinspflicht und der Bereithaltung der für die Schuldtilgung bestimmten Mittel. Daher ist die Vorschrift des § 3 nicht nur privatrechtlich, sondern auch finanzpolitisch von Bedeutung, da die Unterhaltung realisierbarer Außenstände und der Fortbestand fälliger Verbindlichkeiten, für deren Begleichung die Mittel planmäßig bereitstehen, im Interesse strenger Finanzpolitik unerwünscht und daher zu vermeiden sind.⁶⁾

Bei Verbindlichkeiten gegenüber einem Gewerbebetrieb kann dem Schuldner die Beurteilung, ob der Gläubiger seinen Wohnsitz im Westen hat, dann Schwierigkeiten bereiten, wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben hat, der Gewerbebetrieb dort aber fortbesteht. Da Gläubiger der im Gewerbebetrieb eines Einzelkaufmanns entstandenen Forderungen der Eigentümer des Geschäftes und Firmeninhaber ist, unterliegt bei Übersiedlung des Betriebsinhabers nach Westdeutschland oder Westberlin sein Konto den Verfügungsbeschrän-

B) Auch Miet- und Fachbeträge dürften nach dem Gesetzeswortlaut nicht auf das Konto des von dem in Westdeutschland oder Westberlin befindlichen Hauseigentümer eingesetzten Hausverwalters überwiesen werden, doch läßt die Deutsche Notenbank eine Überweisung auf Konto des Hausverwalters dann zu, wenn aus der Bezeichnung des Kontos ersichtlich ist, daß dieses für Rechnung eines Westgläubigers geführt wird, und wenn die Übersüsse periodisch auf ein auf den Namen des Westgläubigers lautendes Westzonen- oder Westsektorenkonto überwiesen werden. Die Beschränkungen, denen nach § 5 westdeutsche und westberliner Kontoinhaber in der Verfügung über ihre Guthaben unterworfen sind, wirken sich auch beim Fehlen eines Hausverwalters für den Mieter oder Pächter nicht nachteilig aus, da nach A I 2-4 der Richtlinien des Ministeriums der Finanzen insbesondere die auf Westzonenkonten angesammelten Gelder zur Bestreitung der auf dem Grundstück ruhenden Abgaben und Leistungen und zur Ausführung von Instandsetzungen und Reparaturen an dem Miet- oder Pachtobjekt verwandt werden dürfen (GBL 1951 S. 18).

6) vgl. dazu Brun n in NJ 1950 S. 26.

kungen der Westgläubiger.⁷⁾ Der Schuldner wird daher von seiner Verbindlichkeit befreit und handelt in jedem Falle rechtmäßig, wenn er die geschuldete Summe auf das ihm zuletzt bekanntgegebene Konto bei einer Ostbank leistet, deren Angelegenheit es dann ist, zu entscheiden, wann ein Kontoinhaber als Westgläubiger angesehen werden muß und wann ein zur Weiterführung des Betriebes Befugter über das Konto verfügen darf. Gewinnausschüttungen, Kapitalauszahlungen und dgl. an Geschäftseigentümer oder Gesellschafter mit Wohnsitz in Westdeutschland oder Westberlin dürfen selbstverständlich nur durch Einzahlung auf Konto bei einer Ostbank erfolgen.

Auch für den Zahlungsverkehr zwischen Hauptbetrieb, Zweigstelle und Betriebsstätte desselben Unternehmens, die sich teils in der Deutschen Demokratischen Republik und im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin, teils außerhalb dieser Gebiete befinden, gelten die Bestimmungen des Gesetzes, so daß also Verrechnungen von Forderungen des Ostbetriebes gegen solche des Westbetriebes nicht mehr ohne Genehmigung des Ministeriums der Finanzen zulässig sind (§§ 12, 10, Abs. e).⁸⁾

II

Die Begründung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber Westgläubigern durch Rechtsgeschäft unter Lebenden bedarf nach § 6 des Gesetzes der „vorherigen Genehmigung“, die für Zahlungsverpflichtungen auf Grund von Warenlieferungen und -leistungen das Ministerium für Außenhandel und innerdeutschen Handel, für alle anderen Zahlungsverpflichtungen das Ministerium der Finanzen erteilt. Die vorherige Genehmigung ist ein öffentlich-rechtlicher Verwaltungsakt, der eine Erlaubniserteilung zum Inhalt hat. Die ohne Genehmigung abgeschlossenen Verpflichtungsgeschäfte sind gemäß § 134 BGB nichtig. Zur Beantragung der Genehmigung wird meist die Vorlage des beabsichtigten Vertrages notwendig sein, da ohne Kenntnis des Inhaltes der geplanten Abmachungen das in Betracht kommende Ministerium nicht in der Lage ist, über den Antrag zu entscheiden. Die zu diesem Zweck festgelegten Abmachungen sind als unter der Bedingung der nachfolgenden Genehmigung abgeschlossen oder als Vorvertrag anzusehen, aus dem aber bei Versagung der Genehmigung keine Verpflichtung zum Abschluß des Hauptvertrages hergeleitet werden kann. Wird hingegen die Genehmigung erteilt und weigert sich einer der Vertragsteile grundlos, entsprechend der Genehmigung den Vertragsabschluß vorzunehmen oder die getroffenen Abmachungen „zu bestätigen“ (§ 141 BGB), so wird man dem anderen Teil aus dem Vorvertrag einen klagbaren Anspruch auf Abschluß des Hauptvertrages zubilligen müssen. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man die getroffenen Abmachungen als aufschiebend bedingt ansieht. Abzulehnen sind Schadensersatzansprüche im Falle einer Verweigerung der Genehmigung, etwa aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsschluß⁹⁾, wenn der Schuldner den Gläubiger über das Erfordernis der Genehmigung im unklaren gelassen hatte. Abgesehen davon, daß der Westgläubiger im Hinblick auf die für ihn seit langem geltenden westdeutschen devisenrechtlichen Beschränkungen im innerdeutschen Zahlungsverkehr mit dem Bestehen ähnlicher für seinen Schuldner verbindlichen Regelungen rechnen mußte, würde sonst auf einem Umwege aus dem nicht genehmigten Geschäft doch noch eine Zahlungsverpflichtung entstehen.

7) Bei einer GmbH hingegen ist nicht der Wohnsitz der Gesellschafter, sondern der Sitz der Gesellschaft bzw. der Wohnsitz des für die Zweigstelle in der Deutschen Demokratischen Republik Bevollmächtigten maßgebend.

8) Es liegt allerdings keine Forderung oder kein Schuldverhältnis im Rechtssinne vor, da solche nur zwischen zwei verschiedenen Rechtssubjekten möglich sind, hier aber die in Frage kommenden Betriebe denselben Eigentümer gehören; das Gesetz nimmt jedoch eine Ver selbständigung der in der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Vermögenswerte vor und behandelt den finanziellen Ausgleich zwischen den in verschiedenen Währungsgebieten gelegenen Betrieben wie Verbindlichkeiten zwischen zwei verschiedenen Rechtssubjekten.

9) A. M. Wesen berg, JR 1950 S. 675, der bei dem nach westdeutschem Devisenrecht „unwirksamen“ Rechtsgeschäft gegebenenfalls Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluß zubilligen will.